

Verkehrsschau am 21. Mai 2026 in Schelklingen

Teilnehmer: [REDACTED] Stadt Schelklingen
[REDACTED] Stadt Schelklingen
[REDACTED] Stadt Schelklingen
[REDACTED] Ortsvorsteher Schelklingen-Hütten
[REDACTED] Polizeipräsidium Ulm, FESSt E/V
[REDACTED] Straßenbauamt
[REDACTED] Amt für Verkehr und Mobilität

TOP 2 – Schelklingen-Hütten, Geschwindigkeitsbeschränkungen

Aufgrund des Schreibens von [REDACTED] sowie der Anfrage der Stadt Schelklingen bzw. der Ortsverwaltung Hütten zu möglichen verkehrsrechtlichen Maßnahmen wurden die Voraussetzungen von Geschwindigkeitsbeschränkungen erläutert.

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränkt oder verboten werden. Nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO dürfen solche Beschränkungen jedoch nur erlassen werden, wenn aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse eine konkrete Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko erheblich übersteigt. Eine aktuelle Auswertung der Unfalllage durch das Polizeipräsidium Ulm hat für die Poststraße, die Schlosserstraße und die Bärentalstraße keine Auffälligkeiten ergeben, welche eine solche Gefahrenlage begründen.

Darüber hinaus kann eine Geschwindigkeitsbeschränkung gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO auch aus Lärmschutzgründen angeordnet werden. Nach dem Kooperationserlass des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 8. Februar 2023 ist hierfür ein Nachweis erforderlich, dass die Lärmrichtwerte von 67 dB(A) tagsüber und 57 dB(A) nachts für eine Vielzahl von Anwohnerinnen und Anwohnern überschritten werden. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung, Stufe 4 der Stadt Schelklingen wurden keine Lärmbetroffenheiten über den vorgenannten Lärmrichtwerten nachgewiesen, weshalb die Voraussetzungen für verkehrsrechtliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen nicht gegeben sind.

Eine weitere Möglichkeit, welche durch die Novellierung der StVO geschaffen wurde, ist es, im Bereich von Schulwegen gemäß § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO eine zeitlich beschränkte Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich von Schulwegen anzuordnen.

Zur weiteren Prüfung wird durch die Stadt Schelklingen ein Schulwegeplan erstellt. Dieser wird nach Fertigstellung mit der Verkehrsschaukommission vor Ort geprüft, abgestimmt und ggfls. angepasst. Im Anschluss daran wird durch die Stadt Schelklingen ein

Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung im Rahmen des Schulwegs bei der Straßenverkehrsbehörde gestellt. Grundlage hierfür ist die Schulwegplanung. Bei der zeitlichen Beschränkung sind die Busabfahrzeiten zu berücksichtigen, zu denen die Schüler den Schulweg nutzen.

[REDACTED]

[REDACTED]